

Satzung

Schiedsgerichte werden oft vor staatlichen Gerichten nicht anerkannt

Viele Verbände haben satzungsmäßige Schiedsgerichte. Oft handelt es sich aber um keine echten Schiedsgerichte im Sinn der §§ 1025 ff. Zivilprozessordnung (ZPO). Die Anrufung staatlicher Gerichte ist dann trotz Schiedsgerichtsentscheid uneingeschränkt möglich.

Grundsätzlich kann die Satzung eines Vereins bestimmen, dass über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Verein ein Vereins- oder Schiedsgericht anstelle des ordentlichen Gerichts zu entscheiden hat. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einem „echten Schiedsgericht“ dessen Entscheidungen von den staatlichen Gerichten nur in engen Grenzen überprüft werden können und einem Vereinsorgan, das angerufen werden muss, bevor der Weg zum staatlichen Gericht möglich ist.

Ein Vereinsgericht ist nur dann als Schiedsgericht nach ZPO anzuerkennen, wenn es sich um eine Streitentscheidung durch einen neutralen Dritten handelt, das Gericht also satzungsmäßig als vom Verein unabhängige und unparteiische Stelle organisiert ist. Sind hingegen in der Satzung Abhängigkeiten angelegt oder läuft das „Schiedsverfahren“ gar auf ein Richter des Vereins in eigener Sache hinaus, handelt es sich in Wahrheit um das Handeln des Vereinsorgans, dessen Entscheidungen von einem staatlichen Gericht unbeschränkt überprüft werden können. Vielfach sind die Schiedsgerichte aber nicht neutral besetzt, sondern faktisch Vereinsorgane, weil sie, da sie satzungsmäßig nicht als unabhängige und unparteiische Stelle organisiert sind. Ihre Entscheidungen sind dann vollumfänglich gerichtlich überprüfbar.

AG Duisburg, Urteil vom 24.4.2019, 52 C 3753/17

Hinweis

Hier gilt dann das Gleiche wie bei sonstigen vereinsinternen Rechtsbehelfen. Sieht die Satzung z.B. vor, dass für den Vereinsabschluss der Vorstand zuständig ist, das ausgeschlossene Mitglieder aber die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen kann, muss zunächst diese Anrufung erfolgen, bevor vor einem staatlichen Gericht geklagt werden kann. Dann aber ist die gerichtliche Überprüfung uneingeschränkt möglich.